



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 651.073/3-V/2/88

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle

19. MAI 1988

Stg. GF-2

Bearb.: **Bellagen
Stempel**

(Stg. 227/F-7-1986)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

F-2-1988
24. März 1988

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 24. März 1988 betreffend das Niederösterreichische Fischereigesetz 1988

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Mai 1988 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen. Weiters hat die Bundesregierung beschlossen, die nach Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderliche Zustimmung zu der in § 62 des Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Mitwirkung von Sicherheitsorganen an der Vollziehung des Gesetzes nicht zu erteilen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. § 13 Abs. 1 bestimmt, daß zur Ausstellung der Fischereikarte an Personen, die keinen Wohnsitz in Niederösterreich haben, jede Bezirksverwaltungsbehörde in Niederösterreich zuständig ist. Diese Regelung steht nach Auffassung der Bundesregierung in einem Spannungsverhältnis zu Art. 18

B-VG; dieser scheint zu verlangen, daß sich aus dem Gesetz in zweifelsfreier Weise auch die örtliche Zuständigkeit der Behörden ergibt.

2. § 17 Abs. 1 sieht vor, daß im Falle einer Entziehung der Fischerkarte eine bereits geleistete Fischerkartenabgabe nicht mehr zurückzuzahlen ist. Diese Regelung ist nach Auffassung der Bundesregierung im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich bedenklich: Es ist keine sachliche Rechtfertigung dafür erkennbar, daß auch in jenen Fällen, in denen die Berechtigung infolge einer nachfolgenden Entziehung nicht ausgeübt werden kann, dennoch die volle Gebühr, die für die Ausübung einer solchen Berechtigung zu entrichten ist, geschuldet wird. Eine solche Regelung scheint dem vom Verfassungsgerichtshof hervorgehobenen "Äquivalenzprinzip" für Gebühren (vgl. VfSlg. 7583, 8847) nicht zu entsprechen.
3. § 25 bestimmt, daß die Fischereiaufseher in Ausübung ihres Dienstes den besonderen Schutz genießen, den das Strafgesetzbuch den Beamten einräumt. Für eine solche Regelung fehlt dem Land nach Auffassung der Bundesregierung die Kompetenz: Die Festlegung jenes Personenkreises, die den besonderen Schutz der Strafgesetze genießen, scheint eine Angelegenheiten des Strafrechtswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) zu sein, zu deren Regelung die Länder nicht zuständig sind.
4. § 33 dritter Fall sieht vor, daß der Pächter eines Pachtrevieres eine Kautions zur Sicherstellung der Entrichtung allfälliger Geldstrafen zu leisten hat. Diese Regelung weicht vom VStG ab, das die Leistung einer Sicherstellung erst dann vorsieht, wenn bereits eine Handlung begangen wurde, die den Verdacht einer Verwaltungsübertretung begründet. Es ist kein Grund ersichtlich, der es erfordert, gerade im Zusammenhang mit dem Fischereiwesen eine derartige Abweichung vom VStG

vorzusehen; die Regelung ist daher im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG verfassungsrechtlich problematisch.

5. § 37 sieht vor, daß der Pachtvertrag durch die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen aufgelöst werden kann. Diese Regelung scheint im Hinblick auf Art. 6 MRK verfassungsrechtlich fragwürdig: Es handelt sich bei der Auflösung eines Pachtvertrages um eine zivilrechtliche Angelegenheit. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner neuesten Judikatur zwischen einem Kernbereich des Zivilrechtes - das sind jene Angelegenheiten, in denen es um die Beziehungen Privater zueinander geht - und einem Randbereich des Zivilrechtes andererseits - dieser umfaßt öffentlich rechtliche Beschränkungen ziviler Rechte - unterschieden. Während im Randbereich eine Entscheidung durch Verwaltungsbehörden unter nachprüfender Kontrolle der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zulässig sei, müsse im Kernbereich bereits in erster Instanz ein Tribunal entscheiden, das den Anforderungen des Art. 6 MRK entsprechen muß (vgl. VfGH 16.12.1987, G 129 ua./87). Bei der in § 37 geregelten Angelegenheit scheint es sich um eine solche der Kernbereiches des Zivilrechtes zu handeln, sodaß eine Entscheidung durch eine Verwaltungsbehörde ausgeschlossen scheint.

6. § 39 Abs. 5 und § 40 Abs. 1 sehen eine Schadenersatzpflicht unabhängig vom Verschulden des Schädigers vor. Es handelt sich dabei um eine Regelung auf dem Gebiet des Zivilrechtes; eine solche darf von Seiten der Länder nur dann getroffen werden, wenn dies nach Art. 15 Abs. 9 B-VG zur Regelung des Gegenstandes unbedingt erforderlich ist. Es scheint aus der Sicht der Bundesregierung fraglich, ob eine solche Erforderlichkeit im vorliegenden Zusammenhang gegeben ist; auf den ersten Blick ist nicht ersichtlich, warum gerade im Bereich des Fischereiwesens eine Haftung für Schäden unabhängig vom Verschulden des Schädigers bestehen soll.

7. Nach § 48 lit.k haben die Fischereiverbände unter anderem die Aufgabe, in Verwaltungsverfahren die Interessen der Fischerei zu wahren. Soweit durch diese Regelung eine Organparteilstellung der Fischereiverbände in Verwaltungsverfahren begründet wird, ist die Regelung verfassungsrechtlich bedenklich, da die Begründung von Organparteilstellungen eine Angelegenheit ist, die in die Kompetenz des jeweiligen Materiengesetzgebers fällt (vgl. VwSlg NF 9485A, 19220A); das Gesetz differenziert nicht danach, ob es sich um Verwaltungsverfahren in solchen Angelegenheiten handelt, zu deren Regelung der Bund oder das Land zuständig sind, bezieht sich seinem weiten Wortlaut nach also auch auf solche Verfahren, deren Regelung in die Kompetenz des Bundes fällt. Insoferne fällt aber die Kompetenz zur Regelung von Organparteilstellungen dem Bund zu; die vorgesehene Regelung scheint daher in die Bundeskompetenz einzugreifen.
8. § 59 Abs. 2 sieht den Verfall von Gegenständen vor, ungeachtet, wem das Eigentum an diesen zusteht, und ungeachtet des Verschuldens, das den Eigentümer an der Begehung der Straftat trifft. Es wird nicht übersehen, daß diese Regelung auch schon bisher Bestandteil des geltenden Rechts war; im Lichte der Novellierung des VStG sowie der neueren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes scheint sie aber aus zwei Gründen verfassungsrechtlich äußerst problematisch: Zunächst ist festzuhalten, daß diese Regelung erheblich von der Regelung des Verfalls in § 17 VStG abweicht, ohne daß ersichtlich wäre, warum eine solche Abweichung gerade im Bereich des Fischereiwesens zur Regelung des Gegenstandes unbedingt erforderlich (Art. 11 Abs. 2 B-VG) ist. Außerdem ist die Vorschrift, soweit sie den Verfall ohne Rücksicht auf das Verschulden des Eigentümers vorsieht, im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich äußerst bedenklich; der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis VfSlg. 7758 eine - gegenüber dem vorliegenden

Gesetzesbeschluß sogar noch weiter differenzierende - Regelung in § 17 VStG vor der Novelle 1977 als gleichheitswidrig aufgehoben, weil er es als unzulässig ansah, den Verfall von Gegenständen unabhängig vom Verschulden des Eigentümers vorzusehen.

9. Die in § 61 vorgesehene Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche im Straferkenntnis scheint im Hinblick auf Art. 6 MRK aus den zu Pkt. 5 angeführten Gründen verfassungsrechtlich fragwürdig.

10. § 62 sieht undifferenziert eine Mitwirkung von Organen der Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung der §§ 58 und 59 vor. Einer Mitwirkung von Sicherheitsorganen an der Vollziehung von Landesgesetzen kann aber nur dann zugestimmt werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die mit eigentlichen Sicherheitsaufgaben dieser Organe verwandt sind oder zumindest Berührungspunkte mit diesen aufweisen. § 62 enthält eine Mitwirkungsverpflichtung in bezug auf alle Verwaltungsübertretungen gemäß § 58. Nach Ansicht der Bundesregierung geht der damit angesprochene Umfang der Mitwirkung über den vorhin bezeichneten Bereich hinaus. Einer Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung des Fischereigesetzes im damit vorgesehenen Ausmaß kann daher seitens des Bundes nicht zugestimmt werden.

11. § 63 sieht eine "Überwachung" der Einhaltung des Fischereigesetzes durch die Fischereiaufseher und die Organe der Fischereiverbände vor, ohne anzugeben, worin diese Überwachung bestehen soll. Diese Regelung scheint im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG wegen mangelnder Bestimmtheit verfassungsrechtlich bedenklich.

17. Mai 1988
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

